



Neuer Referatspersonalrat im Referat für Bildung und Sport (RBS)

Seit 01.08. ist der neue Referatspersonalrat im RBS im Amt.

Die DGB-Gewerkschaften, GEW und ver.di bedanken sich für das Vertrauen, das ihnen von den Beschäftigten im RBS, von den LehrerInnen, ErzieherInnen und den KollegInnen in der Verwaltung entgegengebracht wurde.

Auf Grund der Mehrheitsverhältnisse stellen die DGB-Gewerkschaften die neue Vorsitzende, Kollegin Bärbel Schrickler, Erzieherin, ver.di, Vertreterin der Arbeitnehmergruppe, den 1.Stellvertreter, Kollegen Alexander Lungmus, Realschullehrer, GEW, Vertreter der Beamtengruppe und die 2.Stellvertreterin, Kollegin Barbara Feuerstein-Weber, Sozialpädagogin, ver.di.

Im neuen Gesamtpersonalrat konnten die DGB-Gewerkschaften ihre Mehrheit ausbauen und wählten Kollege Tino Dietl-Dinev, Berufsschullehrer, GEW, bisher Personalratsvorsitzender an der Berufsschule für Farbe und Gestaltung zum 1.stellvertretenden Vorsitzenden und Vertreter der Beamtengruppe.

Dienstliche Beurteilung 2008 bis 2012 – nach Gutsherrenart

Am 31.07.2012 endet der Beurteilungszeitraum für die Regelbeurteilung der städtischen Lehrkräfte. Die Schulleitungen müssen über den gesamten Betrachtungszeitraum von vier Jahren (01.08.2008 bis 31.07.2012) hinweg, die KollegInnen umfassend beurteilen.* Am Ende steht dann ein Text und eine Note zwischen eins bis fünf. So weit, so

Aber:

- 1.) Bisher wurden die KollegInnen, die im Beurteilungszeitraum das 50. Lebensjahr erreicht hatten, nicht mehr beurteilt. Seit 01.01.2011 gibt es aber ein neues Dienstrecht. Ab jetzt müssen alle Beschäftigten bis zu ihrem Arbeitsende beurteilt werden.
- 2.) Es gibt weiterhin die vom OB vorgegebene Quote: Nur 50% der Beurteilten dürfen die Note eins oder zwei bekommen. Diese Noten sind entscheidend für den Leistungsaufstieg.
- 3.) Denn es gibt jetzt nicht mehr den automatischen Aufstieg nach zwei bzw. drei bzw. vier Jahren, sondern den Leistungsaufstieg: Der Aufstieg in die nächste Dienstaltersstufe kann ein Jahr früher oder später erfolgen. Das hängt auch von der jeweiligen Beurteilungsnote ab.

Das bedeutet:

- 1.) Es sollen jetzt fast doppelt so viel KollegInnen beurteilt werden wie bisher - nämlich auch alle vom 50. bis 65.Lebensjahr.
- 2.) Gleichzeitig soll die Quote eingehalten werden. Langjährig tätige KollegInnen erhalten jetzt möglicherweise einen Dreier statt einen Zweier und sind verblüfft. Oder sie erhalten einen Zweier, dann hat ein jüngerer Kollege mit bisheriger Note Zwei ein Problem - er müsste einen Dreier einstecken, damit die Quote stimmt. Und so weiter und so fort.
- 3.) „Dank“ Leistungsaufstieg hat die Beurteilungsnote jetzt eine direkte Auswirkung auf unsere Besoldung.

Doch damit nicht genug:

Das Gesetz trat am 01.01.2011 in Kraft. Jetzt kündigen die Schulleitungen an, sie wollen mit dem Beurteilen beginnen. Es sind also schon drei Jahre des Betrachtungszeitraums von vier Jahren vergangen. Keine Schulleitung hat in diesen drei Jahren irgendeine Lehrkraft ab 50 im Unterricht besucht, denn sie gingen davon aus, dass diese nicht mehr beurteilt werden. Keine Schulleitung hat eine kontinuierliche Betrachtung über den gesamten Zeitraum durchgeführt, denn sie war ja nicht notwendig – bis jetzt. Damit ist eine Beurteilung, die dem Dienstrecht entspricht, nicht mehr gewährleistet!

Und die Verwaltungsgerichte haben in ihrer Rechtsprechung stets eines klargestellt: Beurteilungen können sich nicht auf ein Jahr beziehen. Beobachtungen und Unterrichtsbesuche haben regelmäßig über den ganzen Zeitraum statt zu finden, in allen unterrichteten Fächern und nicht erst im letzten Jahr. Wer's nicht glaubt, kann sich bei der Rechtsabteilung des RBS erkundigen: In jedem Fall, wo keine regelmäßigen Unterrichtsbesuche über den gesamten Beurteilungszeitraum stattfanden, kassierten die Gerichte die Beurteilung.

Die GEW fordert die Leitung des RBS auf, sich auf das Prinzip des Rückwirkungsverbot von Gesetzen zu besinnen. Eine dienstliche Beurteilung für Lehrkräfte über 50 Jahre ist nicht durchführbar, da der notwendige Betrachtungszeitraum von vier Jahren nicht einzuhalten ist.

Statt in diesem rechtsstaatlichen Sinne zu handeln, erklären Fachabteilungen und Schulleitungen am Anfang des Schuljahres, dass die Beurteilungsrichtlinien geändert worden seien. Das entspricht nicht den Tatsachen! Die Beteiligungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Der Gesamtpersonalrat hat ein zwingendes Mitbestimmungsrecht nach Artikel 75 (4), Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsrechtes. Besonders verwunderlich ist zudem, dass der Referatspersonalrat bisher nicht – im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit – durch die Geschäftsleitung des RBS in die Diskussion eingebunden wurde.

Die Beurteilungsrichtlinien gelten unverändert. Das heißt:

Die Beurteilung erstellt allein der/die Schulleiter/in, sonst niemand. Nicht die Stellvertretung, nicht die weiteren Mitglieder der Schulleitung, nicht die Fachbetreuung oder sonst wer. Diese haben auch nicht das Recht, Entwürfe zu schreiben oder eigene Unterrichtsbesuche zum Zweck der Beurteilung durchzuführen. Der/die Schulleiter kann lediglich eine Fachbetreuung zum Unterrichtsbesuch heranziehen, wenn er/sie fachlich inkompetent ist. Wer's nicht glaubt, schaut in die geltenden Beurteilungsrichtlinien und in die Münchner LehrerInnen-Dienstordnung.

Die GEW fordert, dass sich im Referat für Bildung und Sport auch die Führungskräfte an geltende Richtlinien und Verordnungen zu halten haben.

(Wir sind doch nicht bei Schlecker oder Lidl)

*Über den Sinn der dienstlichen Beurteilung äußerte sich auf einer Veranstaltung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) der zuständige Abteilungsleiter des Finanzministerium (Fachministerium für das Dienstrecht), Ministerialdirigent Hüllmantel sinngemäß: Ohne dienstliche Beurteilung könne man keine Funktionsstellen besetzen. Da spricht einer Klartext. Es geht nicht um kollegiale Beratung, die notwendig wäre, sondern um Auslese.